

Dies hat zur Konsequenz, dass ein und dieselbe Gerichtsstandsklausel nicht gilt, wenn sie am Ende einer E-Mail im Kleingedruckten steht (und in der Folge nicht ausdrücklich angenommen wird) – sie hingegen zumindest im Geschäftsverkehr doch gilt, wenn am Ende der E-Mail auf AGB hingewiesen wird, in denen die Klausel enthalten ist. Diese Rechtsfolge mag auf den ersten Blick überraschen, ist aber eine Folge der Globalübernahme von AGB. Es wäre interessant gewesen, was das Bundesgericht im besprochenen Urteil dazu gesagt hätte, wenn die AB SPEDLOGSWISS nicht wiederum zur Zuständigkeit des Pretore des Bezirks Lugano geführt hätten. Ein Anhaltspunkt findet sich in Erwägung 5.4, in der das Bundesgericht schreibt, dass der Hinweis auf die Gerichtsstandsklausel im Kleingedruckten einer E-Mail nicht mit dem Fall zu vergleichen sei, in welchem eine klar formulierte Gerichtsstandsvereinbarung in AGB enthalten ist, die der zustimmenden Partei zugänglich gemacht und von ihr akzeptiert werden. Dieser Hinweis ist m.E. so zu verstehen, dass die Vereinbarung des Gerichtsstands Bülach gültig gewesen wäre, wenn die AB SPEDLOGSWISS zu diesem Forum geführt hätten.

Interessant wäre ausserdem gewesen, was das Bundesgericht zum Einbezug der AB SPEDLOGSWISS gesagt hätte. Der Pretore des Bezirks Lugano und das Appellationsgericht des Kantons Tessin hatten einen gültigen Einbezug verneint, wie es scheint hauptsächlich mit dem Argument, zwischen den Parteien hätte keine laufende Geschäftsbeziehung bestanden.¹³ Zum Verhältnis zwischen den Parteien lässt sich mangels Angaben im Sachverhalt nichts sagen. Immerhin ist davon auszugehen, dass die im Handel mit pharmazeutischen Produkten tätige B. SA nicht zum ersten Mal einen Transport in Auftrag gab. Ausserdem sind die AGB des Verbands schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen weit verbreitet, weshalb sich argumentieren lässt, es bestehe ein entsprechender Handelsbrauch.

6.4. Zivilprozessrecht/Procédure civile

Rechtsmissbräuchliche Teilklagen

Besprechung von BGer, 4A_307/2021, 23.6.2022

Bundesgericht, I. zivilrechtliche Abteilung, Urteil 4A_307/2021 vom 23. Juni 2022, A. gegen B. AG, Teilklagen, Verfahrensart.



SELIM KELLER*

Eine Arbeitnehmerin erhob zeitlich gestaffelt vier Teilklagen mit einem Streitwert von je unter CHF 30'000 und beantragte, dass alle vier Verfahren gemeinsam im für sie kostenlosen vereinfachten Verfahren zu verhandeln seien. Das Bundesgericht erachtet dieses Vorgehen zu Recht als rechtsmissbräuchlich. Dennoch muss das Rechtsmissbrauchsverbot im Zusammenhang mit Teilklagen die Ausnahme bleiben. An der grundsätzlichen Zulässigkeit der Teilklage zur Verfolgung der vom Gesetzgeber in Kauf genommenen Vorteile (insbesondere zur Kostenminimierung) ändert BGer 4A_307/2021 vom 23. Juni 2022 nichts.

I. Sachverhalt und Prozessgeschichte

Die Arbeitnehmerin A. ist Zahnärztin. Die Arbeitgeberin B. ist eine Betreiberin von Zahnarztkliniken in der Schweiz. Zwischen den Parteien bestanden zwei Arbeitsverträge. Ab dem 1. März 2011 war die Arbeitnehmerin als Zahnärztin und ab dem 1. November 2012 zusätzlich als Zentrumsleiterin angestellt. Die Arbeitgeberin kündigte beide Arbeitsverträge.

Am 13. Januar 2020 erhob die Arbeitnehmerin beim Arbeitsgericht Zürich zwei Klagen. Mit diesen Klagen forderte die Arbeitnehmerin jeweils CHF 29'999 wegen missbräuchlicher Kündigung der Arbeitsverhältnisse. Das Arbeitsgericht vereinigte diese Verfahren am 8. September 2020.

Am 8. Dezember 2020 reichte die Arbeitnehmerin beim Arbeitsgericht Zürich zwei weitere Klagen ein. Mit ihrer dritten Klage machte die Arbeitnehmerin Lohnansprüche von CHF 29'999 aus beiden Arbeitsverträgen geltend. Mit der vierten Klage verlangte die Arbeitnehmerin Ferienlohn in der Höhe von CHF 8'587 und beantragte die Ausstellung von Arbeitszeugnissen und die Erstellung von Schlussrechnungen.

¹³ BGer, 4A_507/2021, 2.6.2022, E. 3 («essi non documentavano [...] una prassi consolidata tra le parti»).

* SELIM KELLER, M.A. HSG in Law, Rechtsanwalt bei VISCHER mit Schwerpunkt in der Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit.

Mit der Verfügung vom 9. Februar 2021 vereinigte das Arbeitsgericht Zürich auch die weiteren Klagen mit den am 13. Januar 2020 eingeleiteten und bereits vereinigten Klagen. Weiter überführte das Arbeitsgericht das vereinigte Verfahren in das ordentliche Verfahren vor Kollegialgericht und behielt sich die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen vor.

Gegen diese Verfügung erhob die Arbeitnehmerin erfolglos Beschwerde beim Obergericht Zürich.¹

Die Arbeitnehmerin beantragt vor Bundesgericht die Aufhebung des Beschlusses des Obergerichts und die Weiterführung der verschiedenen Klagen unter Vereinigung im vereinfachten Verfahren vor dem Einzelgericht des Arbeitsgerichts. Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an das Obergericht zurückzuweisen.

Das Bundesgericht weist diese Beschwerde ab.

II. Aus den Erwägungen des Bundesgerichts

Ist ein Anspruch teilbar, so kann auch nur ein Teil eingeklagt werden (Art. 86 ZPO).

Das Bundesgericht stellt einleitend fest, dass diese Formulierung wortgleich aus dem Botschaftsentwurf zur ZPO entnommen wurde und weitgehend auch dem Entwurf gemäss Expertenkommission entspricht. Bereits die Expertenkommission habe dazu festgehalten, dass die klagende Partei mit einer Teilklage ein Urteil mit reduzierten Kosten erwirken könne. Und auch der Botschaft sei zu entnehmen, dass die klagende Partei mit der Teilklage die Prozesskosten reduzieren oder zur Beschleunigung des Verfahrens nur den liquiden Teil ihres Anspruches geltend machen könne.²

Die Zulässigkeit der Teilklage ergebe sich aus dem Dispositionsgrundsatz und (bereits vor Inkrafttreten der ZPO) aus der Berechtigung des Gläubigers, Teilzahlungen zu verlangen (vgl. Art. 69 Abs. 2 OR). Einzige Voraussetzung der Teilklage sei, dass der damit geltend gemachte Anspruch teilbar sei. Dies sei bei Geldforderungen immer der Fall.³

Weil die Regeln zur Bestimmung des Streitwerts (Art. 91–94 ZPO) überall zur Anwendung kommen, wo der Streitwert von Bedeutung ist, ergeben sich gemäss Bundesgericht für die klagende Partei verschiedene Vorteile:⁴

- die klagende Partei könne mit einer Teilklage Prozesskosten einsparen;
- mit einer Teilklage könne das Verfahren beschleunigt und vereinfacht werden;

- die klagende Partei könne mit einer Teilklage Beweisschwierigkeiten entgegnen, wenn die Beweislage für einen Gesamtanspruch noch nicht ausreiche;
- mit einer Teilklage könne eine allenfalls bestehende beschränkte Zahlungsfähigkeit der beklagten Partei berücksichtigt werden; und
- mit einer Teilklage könne die klagende Partei einen Pilot- oder Testprozess durchführen.

Die Lehre halte mehrheitlich dafür, dass die Verfolgung dieser Vorteile legitim sei, und auch das Bundesgericht habe bereits erklärt, dass eine Teilklage zur Reduktion des Kostenrisikos grundsätzlich zulässig sei.⁵

Die Grenze der Zulässigkeit der Teilklage bilde das Verbot des Rechtsmissbrauchs und das Gebot von Treu und Glauben gegenüber der Gegenpartei und dem Gericht.⁶

Allgemein anerkannt sei, dass Teilklagen rechtsmissbräuchlich seien, wenn die beklagte Partei damit schikaniert werden solle oder aber wenn zwischen der Teilklage und dem eingeklagten Anspruch ein krasses Missverhältnis bestehe.⁷

Darüber hinaus sei in der Lehre und Rechtsprechung aber auch das separate Einklagen von Teilansprüchen zur Begründung einer bestimmten Zuständigkeit oder der Kostenlosigkeit des Verfahrens generell oder zumindest unter gewissen Voraussetzungen für missbräuchlich erachtet worden.⁸

Erhebe die klagende Partei eine Teilklage mit einem Streitwert von unter CHF 30'000, so stehe es der beklagten Partei sodann frei, eine negative Feststellungswiderklage über den gesamten Betrag zu erheben, selbst wenn deren Streitwert zur Anwendbarkeit des ordentlichen Verfahrens führen würde.⁹

Vor diesem Hintergrund erachtet das Bundesgericht die Beschwerde der Arbeitnehmerin als unbegründet.¹⁰

Zunächst sei anerkannt, dass eine klagende Partei mit einer Teilklage die vom Bundesgericht dargelegten Vorteile¹¹ verfolgen dürfe und dabei einzig durch das Verbot des Rechtsmissbrauchs (Art. 2 Abs. 2 ZGB) und das Gebot von Treu und Glauben (Art. 52 ZPO) eingeschränkt werde. In der blossen Einsparung der Gerichtskosten könne noch nicht automatisch von einem Rechtsmissbrauch ausgegan-

¹ OGer ZH, RA210006-O/U, 23.4.2021.

² BGer, 4A_307/2021, 23.6.2022, E. 2.2.1.

³ BGer, 4A_307/2021, 23.6.2022, E. 2.2.2.

⁴ BGer, 4A_307/2021, 23.6.2022, E. 2.2.3.

⁵ BGer, 4A_307/2021, 23.6.2022, E. 2.2.4.

⁶ BGer, 4A_307/2021, 23.6.2022, E. 2.2.5.

⁷ BGer, 4A_307/2021, 23.6.2022, E. 2.2.5.1.

⁸ BGer, 4A_307/2021, 23.6.2022, E. 2.2.5.2.

⁹ BGer, 4A_307/2021, 23.6.2022, E. 2.2.6.

¹⁰ BGer, 4A_307/2021, 23.6.2022, E. 2.3.

¹¹ BGer, 4A_307/2021, 23.6.2022, E. 2.2.3, und oben.

gen werden. Dies gelte selbst dann, wenn eine Teilklage zur *Kostenfreiheit* führe.¹²

Dies bedeute aber noch nicht, dass jede Ausgestaltung von Teilklagen zulässig sei.¹³

Mit dem vereinfachten Verfahren habe der Gesetzgeber einen beschleunigten Rechtsweg geschaffen. Dieser sei auf Angelegenheiten zugeschnitten, für die der ordentliche Prozess zu schwer wäre. Damit solle das vereinfachte Verfahren auch zu einer Entlastung der Gerichte beitragen.¹⁴

Der Gesetzgeber habe die Möglichkeit bewusst in Kauf genommen, dass die klagende Partei mit einer Eingrenzung ihres Anspruchs und dem Erheben einer Teilklage vom vereinfachten Verfahren und von der Kostenfreiheit profitieren könne.¹⁵

Vorliegend habe die Arbeitnehmerin ihre Ansprüche mit der Teilklage aber nicht auf CHF 30'000 beschränkt, sondern vier Teilklagen eingereicht, welche die im Gesetz vorgesehene Streitwertgrenze im Gesamtstreitwert weit überschritten.¹⁶

Um zu beurteilen, ob ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen vorliege, sei auf die gesamten Umstände abzustellen. Dafür seien alle von der Lehre und Rechtsprechung gebildeten Fallgruppen zum Rechtsmissbrauchsverbot zu berücksichtigen. Deshalb würde vorliegend nicht nur die unnütze Rechtsausübung oder das krasse Missverhältnis zur Debatte stehen, sondern neben den verschiedenen Formen des widersprüchlichen Verhaltens insbesondere auch die zweckwidrige Verwendung eines Rechtsinstituts.¹⁷

Vorliegend habe die Arbeitnehmerin die Teilklage nicht dazu eingesetzt, um den im Gesetz für das vereinfachte Verfahren und die Kostenfreiheit vorgesehenen Maximalbetrag einzuhalten. Die Arbeitnehmerin habe vielmehr versucht, die im Gesetz vorgesehenen Streitwertgrenzen zu umgehen. Die Arbeitnehmerin verlange vor Bundesgericht, dass die vier Verfahren zwar unter Vereinigung, aber dennoch im vereinfachten, kostenfreien Verfahren zu beurteilen seien. Dadurch wären im vereinfachten Verfahren auf einen Schlag Forderungen von über CHF 100'000 zu beurteilen. Auf diese Weise würde der Zweck der Streitwertbegrenzung ausgehöhlt und es sei nicht zu beanstanden, dass dieses Vorgehen als missbräuchlich eingestuft worden sei.¹⁸

III. Bemerkungen

A. Ausgangslage

Eine Arbeitnehmerin erhob zeitlich gestaffelt vier Teilklagen mit einem Streitwert von über CHF 110'000¹⁹ und beantragte deren gleichzeitige Behandlung im vereinfachten Verfahren. Das Bundesgericht erachtete dieses Vorgehen als rechtsmissbräuchlich. Dem Entscheid ist zuzustimmen. Dennoch liefert der vorliegende Entscheid nach der vorliegend vertretenen Auffassung kein Präjudiz, um künftig leichter von einem rechtsmissbräuchlichen Vorgehen eines Klägers auszugehen. Die Annahme des Rechtsmissbrauchs muss die Ausnahme bleiben. Nichts Gegenteiliges ergibt auch eine nähere Betrachtung des vorliegenden Entscheids.

B. Das Erheben einer Teilklage ist zulässig – auch «nur» zur Kostenminimierung

Die Zulässigkeit der Teilklage wurde in der ZPO ausdrücklich verankert. Die Teilklage bietet für den Kläger verschiedene Vorteile, die das Bundesgericht im vorliegenden Entscheid einleitend zusammenfasst (vgl. oben II.).

Der Gesetzgeber war sich bewusst, dass die Möglichkeit der Teilklage diverse Vorteile mit sich bringt. So wurde in der Botschaft darauf hingewiesen, dass der Kläger mit einer Teilklage seine Prozesskosten reduzieren könne oder aber zur Beschleunigung des Verfahrens nur den liquiden Teil seiner Ansprüche geltend machen könne.²⁰ Zu Recht geht daher auch die h.L. davon aus, dass das Verfolgen dieser Vorteile durch die klagende Partei grundsätzlich legitim ist.²¹

Dies bekräftigt auch das Bundesgericht mit dem vorliegenden Entscheid. Das Bundesgericht hält fest, dass das Einreichen einer Teilklage nur zur Einsparung von Gerichtskosten für sich noch keine Gesetzesumgehung darstelle.²²

Dies gilt selbst dann, wenn eine Teilklage zur *Kostenfreiheit* führt, was bei arbeitsrechtlichen Teilklagen mit einem Streitwert von unter CHF 30'000 der Fall ist (vgl.

¹² BGer, 4A_307/2021, 23.6.2022, E. 2.3.1.

¹³ BGer, 4A_307/2021, 23.6.2022, E. 2.3.2.

¹⁴ BGer, 4A_307/2021, 23.6.2022, E. 2.3.2.1.

¹⁵ BGer, 4A_307/2021, 23.6.2022, E. 2.3.2.2.

¹⁶ BGer, 4A_307/2021, 23.6.2022, E. 2.3.2.2.1.

¹⁷ BGer, 4A_307/2021, 23.6.2022, E. 2.3.2.2.2.

¹⁸ BGer, 4A_307/2021, 23.6.2022, E. 2.3.2.2.3.

¹⁹ Zur Streitwertberechnung: OGer ZH, RA210006-O/U, 23.4.2021, E. III.3b.

²⁰ Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), BBl 2006 7221 ff., 7278.

²¹ BSK ZPO-DORSCHNER, Art. 86 N 7, in: Karl Spühler/Luca Tenchio/Dominik Infanger (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Basler Kommentar, 3. A., Basel 2017 (zit. BSK ZPO-Verfasser); DANIEL FÜLLEMANN, Art. 86 N 2, in: Alexander Brunner/Dominik Gasser/Ivo Schwander (Hrsg.), ZPO Schweizerische Zivilprozessordnung Kommentar, 2. A., Zürich 2016 (zit. Dike Komm. ZPO-Verfasser); NICCOLÒ GOZZI, in: Ulrich Haas/Reto Marghitola (Hrsg.), Fachhandbuch Zivilprozessrecht, Zürich 2020, N 12.79.

²² BGer, 4A_307/2021, 23.6.2022, E. 2.3.1–2.3.2.2.

Art. 113 Abs. 2 lit. d ZPO und Art. 114 lit. c ZPO). Auch in arbeitsrechtlichen Fällen ist deshalb nicht entscheidend, ob ein Arbeitnehmer auf die Kostenfreiheit angewiesen ist.²³ Eine Einzelfallprüfung der finanziellen Verhältnisse ist weder vorgesehen noch praktikabel.²⁴

An der grundsätzlichen Zulässigkeit der Teilklage zur Verfolgung der vom Gesetzgeber ermöglichten Vorteile ist daher nicht zu rütteln.

C. Das Rechtsmissbrauchsverbot als «Notausgang»

Die Zulässigkeit der Teilklage wird einzig durch das Rechtsmissbrauchsverbot (Art. 2 Abs. 2 ZGB) und das Gebot von Treu und Glauben beschränkt (Art. 52 ZPO).²⁵

Aus Gründen der Rechtssicherheit muss die Annahme des Rechtsmissbrauchs aber auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Dies ergibt sich bereits aus der Formulierung von Art. 2 Abs. 2 ZGB, die nur dem «*offenbaren*» Missbrauch eines Rechts den Rechtsschutz verweigern will. Das Rechtsmissbrauchsverbot ist nur ein Notausgang für besonders stossende Einzelfälle.²⁶ Massgebend sind für die Beurteilung immer die Umstände im konkret zu beurteilenden Fall. Dabei ist richtigerweise auf sämtliche von der Lehre und Rechtsprechung herausgebildeten Fallgruppen abzustellen.²⁷

Das Bundesgericht hat bereits vor Inkrafttreten der ZPO festgestellt, dass Teilklagen rechtsmissbräuchlich ausgestaltet sein können. Dies in einem Fall, in welchem eine Klägerin ihre Ansprüche «scheibchenweise» geltend gemacht hat und auch im Rahmen einer zweiten (Teil-)Klage zu erkennen gab, dass sie allenfalls noch weitere Verfahren anstreben würde (sog. «*saucissonnage*»).

Auch im vorliegend besprochenen Entscheid erhob eine Arbeitnehmerin zeitlich gestaffelt mehrere (insgesamt vier) Teilklagen. Anders als noch in BGer 4A_307/2011 vom 27. September 2011 wartete die Arbeitnehmerin aber nicht einmal das Ergebnis der ersten Verfahren ab, sondern bean-

tragte, dass alle Klagen *unter Vereinigung* im für sie kostenlosen vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Einen vergleichbaren Antrag stellte die Klägerin zudem offenbar bereits im erstinstanzlichen Verfahren. So ist den Erwägungen des Obergerichts zu entnehmen, dass die Arbeitnehmerin bereits im erstinstanzlichen Verfahren beantragt habe, dass sämtliche Klagen möglichst zusammen verhandelt werden sollten, sei es durch Vereinigung (unter Beibehaltung des Streitwerts) oder aber durch gleichzeitige Verhandlung an einer einzigen Hauptverhandlung.²⁹

Dass das Bundesgericht wie auch die Vorinstanz vor diesem Hintergrund von einer zweckwidrigen Verwendung der Teilklage ausgegangen ist, erscheint nachvollziehbar. Andernfalls wäre es fortan ein Leichtes, die Streitwertgrenzen durch mehrere Teilklagen mit Antrag auf Verfahrensvereinigung zu umgehen. Die Streitwertberechnung im Rahmen einer objektiven Klagehäufung³⁰ würde dadurch ausgehöhlt. Dass das Bundesgericht diesem Vorgehen eine Absage erteilt, ist richtig.

Dennoch hat der Entscheid einen Schönheitsfehler. Eine Überweisung in das für die Klägerin kostenpflichtige ordentliche Verfahren hätte nicht stattfinden dürfen. Der Antrag der Arbeitnehmerin auf Vereinigung der Verfahren erging unter der Bedingung, dass das vereinfachte Verfahren beibehalten wird.³¹ Das Arbeitsgericht ging über diesen Antrag hinaus und überwies das Verfahren in das für die Klägerin kostenpflichtige ordentliche Verfahren. Dadurch verschlechterte sich die Rechtsposition der Klägerin. Ein derartiges Vorgehen des Gerichtes ist unzulässig und widerspricht dem Grundsatz, dass eine richterliche Intervention die Rechtsposition der Parteien nicht zu deren Nachteil verändern darf.³²

Dass sich die Arbeitnehmerin mit ihren Teilklagen ihrerseits rechtsmissbräuchlich verhalten hat, ändert daran nichts.³³ Unrecht und Unrecht ergibt noch kein Recht («*two wrongs don't make a right*»). Richtigerweise hätte die Vorinstanz mangels Rechtsschutzinteresse (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO) auf die rechtsmissbräuchlichen Teilklagen gar nicht erst eintreten dürfen,³⁴ wodurch sich die Frage der Vereinigung gar nicht erst gestellt hätte.

²³ A.M. PATRICIA TSCHUDI, Teilklagen in arbeitsrechtlichen Verfahren: Kritik an der grundsätzlichen Kostenlosigkeit, AJP 2015, 1206 ff., 1209.

²⁴ Vgl. BGer, 4A_307/2021, 23.6.2022, E. 2.3.1.

²⁵ BSK ZPO-DORSCHNER (FN 21), Art. 86 N 6; Dike Komm. ZPO-FÜLLEMANN (FN 21), Art. 86 ZPO N 2; KUKO-OBERHAMMER/WEBER, Art. 86 N 1a, in: Paul Oberhammer/Tanja Domej/Ulrich Haas (Hrsg.), Kurzkommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A., Basel 2021 (zit. KUKO-Verfasser).

²⁶ Vgl. bereits: Botschaft vom 28. Mai 1904 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, BBl 1904 IV 1 ff., 14.

²⁷ BGer, 4A_307/2021, 23.6.2022, E. 2.3.2.2.2.

²⁸ BGer, 4A_104/2011, 27.9.2011, E. 3.4.

²⁹ OGer ZH, RA210006-O/U, 23.4.2021, E. III.1.

³⁰ Vgl. BGE 142 III 788 E. 4.2.3.

³¹ OGer ZH, RA210006-O/U, 23.4.2021, E. III.1.

³² Vgl. dazu: KUKO-WEBER (FN 25), Art. 125 N 7.

³³ So aber das Arbeitsgericht ZH, vgl. OGer ZH, RA210006-O/U, 23.4.2021, E. III.1.

³⁴ OGer ZH, RA210006-O/U, 23.4.2021, E. III.3c; CHK-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 86 N 4, in: Thomas Sutter-Somm/Benedikt Seiler (Hrsg.), Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Art. 1–408 ZPO, Zürich 2021.

D. Fazit

Eine Arbeitnehmerin, die vier Teilklagen mit einem Gesamtstreitwert von über CHF 100'000 einreicht und gleichzeitig deren gemeinsame Behandlung unter Beibehaltung der Streitwerte beantragt, verhält sich rechtsmissbräuchlich. Diese Feststellung verdient Zustimmung.

Der Entscheid darf aber nicht so verstanden werden, dass Gerichte bei Vorliegen von Teilklagen fortan häufiger von einem rechtsmissbräuchlichen Vorgehen ausgehen. Das Erheben von Teilklagen zur Verfolgung der vom Gesetzgeber ermöglichten Vorteile ist zulässig. Das Rechtsmissbrauchsverbot ist einzig ein Notausgang für Ausnahmefälle. Daran ändert der vorliegende Entscheid nichts.

6.4. Zivilprozessrecht/Procédure civile

Wann sind die Voraussetzungen für eine unbezifferte Forderungsklage darzutun?

Besprechung von BGer, 4A_581/2021, 3.5.2022

Bundesgericht, I. zivilrechtliche Abteilung, Urteil 4A_581/2021 vom 3. Mai 2022 (zur Publikation vorgesehen), A. AG gegen Konkursmasse der B. AG in Liquidation, unbestimmte Forderungsklage.



CHRISTIAN ARNOLD*

Wer eine unbezifferte Forderungsklage erheben will, muss bereits in der Klageschrift rechtsgenügend darlegen, weshalb es ihm unmöglich oder unzumutbar ist, seine Forderung zu beziffern.

I. Sachverhalt

Die A. AG war vom 8. Dezember 2009 bis zum 8. Januar 2015 die Revisionsstelle der B. AG. Am 30. Januar 2015 wurde über die B. AG der Konkurs eröffnet.¹ Am 12. Dezember 2018 klagte die Konkursmasse der B. AG in Liquidation vor dem Regionalgericht Plessur gegen die A. AG. Sie beantragte, die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin einen «CHF 100'000.00 übersteigenden Betrag» nebst Zins zu 5 % seit 30. Januar 2015 zu bezahlen. Unter Hinweis auf Art. 85 ZPO erklärte sie, den Schaden erst nach dem Beweisverfahren bestimmen zu können. Zurzeit sei es ihr «weder möglich noch zumutbar, den Forderungsbeitrag exakt zu beziffern».² Am 22. Januar 2019 beantragte die A. AG, dass auf die Klage nicht einzutreten und der A. AG die Frist zur Klageantwort einstweilen abzunehmen sei. Die Konkursmasse der B. AG in Liquidation habe ihr Begehren nämlich weder genügend beziffert noch in der Klageschrift dargelegt, inwiefern die Voraussetzungen für eine unbezifferte Forderungsklage erfüllt seien. Mit Verfügung vom 25. Januar 2019 nahm das Regionalgericht die Frist zur Klageantwort ab und forderte die Klägerin auf,

* CHRISTIAN ARNOLD, Dr. iur., Rechtsanwalt, Gerichtsschreiber an der I. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich und nebenamtlicher Ersatzrichter am Bezirksgericht Winterthur. Die in diesem Beitrag geäußerten Ansichten entsprechen ausschliesslich der privaten Sichtweise des Verfassers.

¹ BGer, 4A_581/2021, 3.5.2022, lit. A.

² BGer, 4A_581/2021, 3.5.2022, lit. B.a.